

ESA-Rahmenvertrag

zur Übermittlung von Messwerten von einem Messstellenbetreiber an einen Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers

Zwischen

Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH
Schloßring 50
21423 Winsen (Luhe)
9905146000008

vertreten durch die:
EVU-ASSIST GmbH
Heidbergstraße 100
22846 Norderstedt

- im Folgenden: „Messstellenbetreiber“ genannt-

und der

Firma

Straße Hausnr.

PLZ Stadt

_____Marktpartner-ID (BDEW-Codenummer)

- im Folgenden: „Energieserviceanbieter“ genannt-

- beide im Folgenden gemeinsam: „Parteien“ genannt-

Präambel

In dem Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom hat die Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 21.12.2020 (BK6-20-160) die neue Rolle des Energieserviceanbieters (nachfolgend „ESA“), der im Auftrag des Anschlussnutzers oder

Anschlussnehmers Messwerte beim Messstellenbetreiber (nachfolgend „MSB“) anfragt und sodann verarbeitet, in die Marktkommunikation eingeführt.

Mit der vorliegenden Vereinbarung möchten die Vertragsparteien die rechtliche Grundlage für die Anfrage und Übermittlung von Messwerten durch den Messstellenbetreiber sowie die Abrechnung der vom Messstellenbetreiber erbrachten Dienstleistung schaffen.

Für die prozessuale Umsetzung halten sich die Vertragsparteien an die regulierungsbehördlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur aus der Festlegung Wechselprozesse im Messwesen (Anlage 2 zum Beschluss BK6-22-128) in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend WiM).

Vor diesem Hintergrund treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Konkretisierung der WiM-Strom gemäß Beschluss BK6-22-128 vom 21.11.2022, gültig ab: 01.10.2023 unter III. 4. „Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Übermittlung von Werten vom MSB an den ESA ist eine Zusatzleistung im Sinne des § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 13 Messstellenbetriebsgesetz (nachfolgend MsbG).
- (2) Die Übermittlung von Messwerten durch den MSB an den ESA weist keinen Bezug zur Netznutzungs-, Bilanzkreis- oder Mehr-/Mindermengenabrechnung auf.

§ 3 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Der MSB verpflichtet sich, die Messwerte zu den angefragten Messprodukten gemäß den Regularien der WiM Strom an den ESA zu übermitteln. Die für den ESA verfügbaren Messprodukte ergeben sich aus der EDI@Energy „Codeliste der Messprodukte“¹ in der jeweils gültigen Form. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verfügbaren Messprodukte sind in der als **Anlage 2** beigefügten Messprodukte-Übersicht angegeben.
- (2) Anfragen des ESA an den MSB erfolgen unter Verwendung der jeweiligen als **Anlage 3** beigefügten Einwilligungserklärung des der betreffenden Markt- bzw. Messlokation zugeordneten Anschlussnutzers inklusive der jeweils zugehörigen Anlage mit den Angaben zu den betreffenden Messlokalationen.
- (3) Der MSB legt unter Berücksichtigung des § 6 dieses Vertrages den Zeitpunkt für die Übermittlung von Messwerten oder, bei einer regelmäßigen Übermittlung von Messwerten, den Beginn der Übermittlung von Messwerten fest und teilt diesen dem ESA mit.

¹ Abrufbar unter <https://www.edi-energy.de/>.

- (4) Der MSB ist berechtigt, Anfragen von Messwerten durch den ESA, die in ihrer Art und in ihrem Umfang unverhältnismäßig sind, unter Angabe der Gründe abzulehnen.
- (5) Die Übermittlung von Messwerten erfolgt, je nach Art der Übermittlung, aus dem Back-End-System oder aus dem intelligenten Messsystem.
- (6) Der MSB stellt sicher, dass die angefragten Messwerte in der bestellten Granularität und dem bestellten Umfang zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Bei Anfragen von Messwerten auf Ebene der Marktlotation sichert der MSB, sofern dies zutrifft, zu, dass er an allen Messlokationen dieser Marktlotation den Messstellenbetrieb durchführt.
- (8) Ist die Messlokation mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, führt der MSB die Parametrierung der Messeinrichtung durch, sofern die Parametrierung der Messeinrichtung für die Erbringung der Dienstleistung von Messwerten erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist der MSB berechtigt, mögliche anfallende Aufwände der Geräteparametrierung zur Übermittlung von Messwerten dem ESA in Rechnung zu stellen.
- (9) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Messwerte des Anschlussnutzers nur zu den zwischen dem Anschlussnutzer und dem ESA vereinbarten Zwecken zu verarbeiten.
- (10) Bei einer regelmäßigen Übermittlung von Messwerten verpflichtet sich der ESA, dem MSB unter Angabe des Beendigungszeitpunktes unverzüglich mitzuteilen, wenn die Übermittlung von Messwerten an den ESA beendet werden soll. Eine bis zum Beendigungszeitpunkt erfolgte Übermittlung von Werten kann der MSB dem ESA in Rechnung stellen. Der MSB ist in den in Ziffer III.4.4. der WiM beschriebenen Fällen sowie im Falle einer Kündigung gemäß §§ 9 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages verpflichtet, die Übermittlung von Messwerten an den ESA zu beenden. In diesen Fällen teilt der MSB dem ESA unverzüglich den Beendigungszeitpunkt mit. Eine bis zum Beendigungszeitpunkt erfolgte Übermittlung von Werten kann der MSB dem ESA in Rechnung stellen. Zudem ist der MSB berechtigt, mögliche anfallende Aufwände der Geräteparametrierung zur Beendigung der Übermittlung von Werten in Rechnung zu stellen.

§ 4 Technische Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Übermittlung von Messwerten durch den MSB ist, dass dieser den Messstellenbetrieb an der bzw. den betreffenden Marktlotation(en) bzw. Messlokation(en) (ggf. MaLo-ID oder ZPB angeben) durchführt.
- (2) Weitere Voraussetzung ist das Vorhandensein der entsprechenden Gerätetechnik zur Übermittlung der angefragten Messwerte. Der ESA betreibt die für den Empfang von Messwerten benötigten IT-Produktivsysteme.

§ 5 Datenaustausch

- (1) Der elektronische Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien erfolgt nach Maßgabe der WiM Strom sowie der verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.
- (2) Dem ESA bleibt es unbenommen, anderweitige, von der WiM (Ziffer III.4.1.1.) nicht erfasste, Arten von Werten via NON-EDIFACT (in Textform) gegenüber dem MSB zu bestellen.

§ 6 Frist zur Übermittlung von Messwerten

Die Übermittlung der Messwerte an den ESA durch den MSB erfolgt in angemessener Zeit, nachdem der MSB angemessene Zeit zur Prüfung hatte und alle Voraussetzungen für die Übermittlung der Messwerte erfüllt sind.

§ 7 Entgelt

- (1) Der ESA zahlt für die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen des MSB ein Entgelt nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der Anfrage durch den ESA geltenden, auf der Internetseite des MSB veröffentlichten Preisblattes. Der MSB teilt dem ESA das Entgelt auf Anfrage mit.
- (2) Sofern zum Zeitpunkt einer Anfrage keine Entgelte für den betreffenden Fall vom MSB veröffentlicht worden sind, unterbreitet der MSB dem ESA ein angemessenes und diskriminierungsfreies Angebot. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
- (3) Sofern für den MSB die Ermittlung eines pauschalen Entgeltes nicht möglich ist, kann er vom ESA ein angemessenes, am Aufwand des MSB bemessenes, Entgelt verlangen.
- (4) Bei der Berechnung des Entgeltes hat der MSB etwaige im MsbG festgelegte Preisobergrenzen, sofern anwendbar, zu berücksichtigen.
- (5) Sofern und soweit in der Zukunft hoheitliche Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
- (6) Änderungen des Entgeltes nach Anfrage und mit Wirkung für die Zukunft erfolgen durch den MSB im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (nachfolgend BGB). Der ESA hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung billigen Ermessens durch den MSB gerichtlich überprüfen zu lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den MSB sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Entgeltermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. Der MSB überprüft mindestens alle 12 Monate die

Entwicklung dieser Kosten. Der MSB ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Entgeltänderung vorzunehmen. Bei der Entgeltermittlung ist der MSB verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Der MSB hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Änderung des Entgeltes so auszuwählen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der MSB Kostensenkungen nicht zu einem späteren Zeitpunkt weitergeben als Kostensteigerungen. Eine Änderung des Entgeltes wird nur dann wirksam, wenn der MSB dem ESA die Änderung mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ändert der MSB das Entgelt, so hat der ESA das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Wirksamkeitszeitpunkt der geplanten Entgeltänderung zu kündigen. In der Mitteilung über die bevorstehende Änderung wird der MSB den ESA über diese Möglichkeit gesondert hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der MSB hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß § 9 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt. Änderungen der Umsatzsteuer werden nach dem Umsatzsteuergesetz ohne Mitteilung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den ESA weitergegeben. Das Entgeltanpassungsrecht gilt auch, soweit künftig neue Abgaben, Steuern oder sonstige staatlich auferlegte Maßnahmen als Mehrbelastungen oder Entlastungen für das Entgelt wirksam werden.

§ 8 Abrechnung, Zahlung und Verzug

- (1) Der MSB rechnet nach seiner Wahl das Entgelt fallweise oder bei fortlaufenden Messwertübermittlungen jährlich, halbjährlich oder monatlich ab.
- (2) Die Übermittlung der Abrechnung des Entgeltes erfolgt grundsätzlich elektronisch, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren eine andere Abwicklung.
- (3) Rechnungen werden zu dem vom MSB angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Rückerstattungen, die vom MSB zu leisten sind, werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragsparteien berechtigt, Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorgaben zu berechnen. Die Vertragsparteien behalten sich vor, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen. Der MSB ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß des auf seiner Internetseite veröffentlichten Preisblattes in Rechnung zu stellen. Dem ESA bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
- (4) Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.

- (5) Gegen Forderungen der jeweils anderen Vertragspartei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- (6) Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom MSB zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom ESA nachzuentrichten. § 195 BGB gilt entsprechend.
- (7) Der ESA ist verpflichtet, dem MSB unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter das Entgelt für die Leistungen dieses Vertrages anstelle des ESA zahlt. Der MSB ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.
- (8) Die Zahlung des Entgeltes nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung oder Lastschrift.

§ 9 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Rahmenvertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- (3) Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Im Falle leicht fahrlässigen Verschuldens ist die Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragsparteien einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Wesentliche Vertragspflichten stellen solche dar, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erforderlich sind und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die eine Vertragspartei bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der ihm bekannten Umstände oder solcher, die er hätte kennen müssen, unter Beachtung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- (2) Die Vertragsparteien haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- (3) Eine Haftung nach Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

- (4) Die vorstehenden Absätze gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragsparteien, soweit diese für die jeweilige Vertragspartei Anwendung finden.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich nach Kenntnisnahme über eingetretene Schäden, die von dieser Klausel erfasst werden, zu informieren.

§ 11 Vollmacht

Der ESA sichert dem MSB die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer für die Anfrage und Bestellung der Messwerte zu den zwischen dem ESA und Anschlussnutzer vereinbarten Zwecken in jedem einzelnen Fall zu. Der ESA stellt den MSB von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass eine Bevollmächtigung nicht existiert oder rechtlich unwirksam ist. Der MSB ist stets und ohne Angabe von Gründen berechtigt, das Original einer Vollmachtsurkunde vom ESA zu verlangen. Jede Änderung im Hinblick auf eine Bevollmächtigung teilt der ESA dem MSB unverzüglich mit.

§ 12 Einhaltung des Datenschutzes und Vertraulichkeit

Der ESA sichert dem MSB durch einen entsprechenden Nachweis zu, dass er als berechtigte Stelle i. S. d. § 49 Abs. 2 Nr. 7 MsbG befugt ist, die Messwerte des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers zu bestellen und diesbezüglich die rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz eingehalten werden. Die Vertragsparteien sichern zu, dass sie die geltenden Datenschutzvorschriften beachten und ihre hieraus resultierenden Pflichten, insbesondere ihre Informationspflichten, erfüllen. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag verarbeiteten Daten werden die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der gültigen datenschutzrechtlichen Regelungen vertraulich behandeln und weder an unbefugte Personen weitergeben noch zu anderen als zu den vorgesehenen Zwecken verwenden.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmungen durch diejenigen durchführbaren und wirksamen Regelungen zu ersetzen, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung, die die Vertragsparteien mit den alten Bestimmungen verfolgt haben, am nächsten kommen. Um Regelungslücken zu schließen, sind die in diesem Vertrag genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.

- (2) Die Vertragsparteien sind berechtigt, in beiderseitigem Einverständnis zu diesem Vertrag ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen, sofern der MSB den Abschluss der ergänzenden oder abweichenden Regelungen jedem ESA diskriminierungsfrei anbietet. Der Abschluss ergänzender oder abweichender Regelungen darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages gemacht werden.
- (3) Anpassungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses ESA-Rahmenvertrages:

Anlage 1: Vertragspartnerübersicht

Anlage 2: Messprodukte-Übersicht

Anlage 3: Muster-Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers

Norderstedt		 (Ort, Datum)
(Unterschrift MSB)		(Unterschrift ESA)
vertreten durch die EVU-ASSIST GmbH, diese vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Niklas Merkel		

Anlage 2: Messprodukte-Übersicht

Messprodukt-Code	Für den ESA verfügbare Messprodukte gemäß der EDI@Energy „Codeliste der Messprodukte“ , Version [1.0b] bzw. gemäß der EDI@Energy „Codeliste der Konfigurationen“ , Version [1.1a]
9991 00000 041 6	Messlokation Wirkarbeit Lastgang Verbrauch 1/4 stündlich, tgl. 9:30 Uhr
9991 00000 077 1	Messlokation Wirkarbeit Lastgang Verbrauch 1/4 stündlich, gem. Festlegung
9991 00000 042 4	Messlokation Wirkarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich, tgl. 9:30 Uhr
9991 00000 078 9	Messlokation Wirkarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich, gem. Festlegung
9991 00000 043 2	Messlokation Wirkarbeit Lastgang Verbrauch 1/4 stündlich aus dem SMGW, tgl. 9:30 Uhr
9991 00000 044 0	Messlokation Wirkarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich aus dem SMGW, tgl. 9:30 Uhr
9991 00000 152 1	Messlokation Wirkarbeit Zählerstandsgang Verbrauch 1/4 stündlich, tgl. 9:30 Uhr
9991 00000 150 5	Messlokation Wirkarbeit Zählerstandsgang Erzeugung 1/4 stündlich, tgl. 9:30 Uhr
9991 00000 045 8	Messlokation Blindarbeit Lastgang Verbrauch 1/4 stündlich, tgl. 9:30 Uhr
9991 00000 079 7	Messlokation Blindarbeit Lastgang Verbrauch 1/4 stündlich, gem. Festlegung
9991 00000 046 6	Messlokation Blindarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich, tgl. 9:30 Uhr
9991 00000 080 4	Messlokation Blindarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich, gem. Festlegung
9991 00000 047 4	Messlokation Blindarbeit Lastgang Verbrauch 1/4 stündlich aus dem SMGW, tgl. 9:30 Uhr
9991 00000 048 2	Messlokation Blindarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich aus dem SMGW, tgl. 9:30 Uhr
9991 00000 118 3	Messlokation, Ist-Einspeisung, 1 Min. aus dem SMGW
9991 00000 119 1	Messlokation, Ist-Einspeisung, 15 Min. aus dem SMGW
9991 00000 120 8	Messlokation, Ist-Einspeisung, zur einmaligen Übermittlung aus dem SMGW

9991 00000 121 6	Messlokation, Ist-Einspeisung, Schwellwert aus dem SMGW
9991 00000 122 4	Messlokation, Mehrwertdienste, 1 Min. aus dem SMGW
9991 00000 123 2	Messlokation, Mehrwertdienste, 15 Min. aus dem SMGW
9991 00000 124 0	Messlokation, Mehrwertdienste, zur einmaligen Übermittlung aus dem SMGW
9991 00000 125 8	Messlokation, Mehrwertdienste, Schwellwert aus dem SMGW
9991 00000 074 7	Marktklokation Wirkarbeit Lastgang Verbrauch oder Erzeugung 1/4 stündlich, gem. Festlegung
9991 00000 151 3	Marktklokation Wirkarbeit Zählerstandsgang Verbrauch oder Erzeugung 1/4 stündlich, tgl. 9:30 Uhr
9991 00000 075 5	Tranche Wirkarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich, gem. Festlegung

Anlage 3: Muster-Einwilligungserklärungen des Anschlussnutzers für a) Messlokationen und für b) Marktlokationen und Tranchen

a) Messlokationen

**Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zur Übermittlung von Messprodukten durch den
Messstellenbetreiber an den Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers
für Messlokationen**

Verarbeitung personenbezogener bzw. persönlicher Daten nach § 49 Abs. 2 Nr. 7 MsbG
und auf der Grundlage der DS-GVO zu Zwecken der Anfrage und Übermittlung von Messprodukten
gemäß BNetzA-Festlegung BK6-20-160 bzw. BK6-22-128

Anschlussnutzer	
Nachname, Vorname bzw. Firma *	
Korrespondenzanschrift	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers (ESA)	
Firma *	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Marktpartner-ID *	Angabe der BDEW-Codenummer (13-stellig)

Messstellenbetreiber des Anschlussnutzers (MSB)	
Firma *	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Marktpartner-ID *	Angabe der BDEW-Codenummer (13-stellig)

Gültigkeitszeitraum der Einwilligung zur Anfrage und Übermittlung von Messprodukten	
Beginn-Datum *	TT.MM.JJJJ
Ende-Datum	TT.MM.JJJJ

Angaben zu den Messlokationen	
Die Messlokationen, für welche Messwerte entsprechend den zutreffenden Messprodukten angefragt und übermittelt werden, sind der Anlage zur Einwilligungserklärung zu entnehmen.	

Angaben zu den Messprodukten		
Messprodukt-Code	Für den ESA verfügbare Messprodukte gemäß der EDI@Energy „Codeliste der Messprodukte“ , Version [1.0b] bzw. gemäß der EDI@Energy „Codeliste der Konfigurationen“ , Version [1.1a]	
9991 00000 041 6	Messlokation Wirkarbeit Lastgang Verbrauch 1/4 stündlich, tgl. 9:30 Uhr	☐
9991 00000 077 1	Messlokation Wirkarbeit Lastgang Verbrauch 1/4 stündlich, gem. Festlegung	☐
9991 00000 042 4	Messlokation Wirkarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich, tgl. 9:30 Uhr	☐
9991 00000 078 9	Messlokation Wirkarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich, gem. Festlegung	☐
9991 00000 043 2	Messlokation Wirkarbeit Lastgang Verbrauch 1/4 stündlich aus dem SMGW, tgl. 9:30 Uhr	☐
9991 00000 044 0	Messlokation Wirkarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich aus dem SMGW, tgl. 9:30 Uhr	☐
9991 00000 152 1	Messlokation Wirkarbeit Zählerstandsgang Verbrauch 1/4 stündlich, tgl. 9:30 Uhr	☐
9991 00000 150 5	Messlokation Wirkarbeit Zählerstandsgang Erzeugung 1/4 stündlich, tgl. 9:30 Uhr	☐
9991 00000 045 8	Messlokation Blindarbeit Lastgang Verbrauch 1/4 stündlich, tgl. 9:30 Uhr	☐
9991 00000 079 7	Messlokation Blindarbeit Lastgang Verbrauch 1/4 stündlich, gem. Festlegung	☐
9991 00000 046 6	Messlokation Blindarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich, tgl. 9:30 Uhr	☐
9991 00000 080 4	Messlokation Blindarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich, gem. Festlegung	☐
9991 00000 080 4	Messlokation Blindarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich, gem. Festlegung	☐
9991 00000 047 4	Messlokation Blindarbeit Lastgang Verbrauch 1/4 stündlich aus dem SMGW, tgl. 9:30 Uhr	☐
9991 00000 048 2	Messlokation Blindarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich aus dem SMGW, tgl. 9:30 Uhr	☐
9991 00000 118 3	Messlokation, Ist-Einspeisung, 1 Min. aus dem SMGW	☐
9991 00000 119 1	Messlokation, Ist-Einspeisung, 15 Min. aus dem SMGW	☐
9991 00000 120 8	Messlokation, Ist-Einspeisung, zur einmaligen Übermittlung aus dem SMGW	☐
9991 00000 121 6	Messlokation, Ist-Einspeisung, Schwellwert aus dem SMGW	☐
9991 00000 122 4	Messlokation, Mehrwertdienste, 1 Min. aus dem SMGW	☐
9991 00000 123 2	Messlokation, Mehrwertdienste, 15 Min. aus dem SMGW	☐
9991 00000 124 0	Messlokation, Mehrwertdienste, zur einmaligen Übermittlung aus dem SMGW	☐
9991 00000 125 8	Messlokation, Mehrwertdienste, Schwellwert aus dem SMGW	☐

- Hiermit willige ich in die Übermittlung meiner Daten (insbesondere Messwerte entsprechend den Messprodukten) an den ESA durch den MSB ein. Soweit erforderlich, willige ich auch in die Erhebung der für das Messprodukt erforderlichen Daten ein.
- Zudem willige ich ein, dass mein ESA zur Verarbeitung meiner Daten (insbesondere Messwerte entsprechend der Messprodukten) als berechtigte Stelle im Sinne des § 49 Abs. 2 Nr. 7 MsbG berechtigt ist.

Der MSB übermittelt die Messwerte zu den angefragten Messprodukten gemäß den Regularien der BNetzA-Festlegung BK6-20-160, Anlage 2 bzw. der BNetzA-Festlegung BK6-22-128, Anlage 2, Wechselprozesse im Messwesen, Use-Cases „Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“ an den ESA.

Die in der Einwilligungserklärung aufgeführten Daten werden nur zur Vertragsdurchführung zwischen dem ESA und dem Anschlussnutzer verarbeitet. Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in der beigefügten Datenschutzinformation.

Widerrufsbelehrung gemäß DS-GVO: Die Einwilligungen können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem ESA unter den oben genannten Kontaktdaten unter dem Stichwort „Datenschutz“ widerrufen. Die Einwilligung zu 1. können Sie auch direkt gegenüber Ihrem MSB widerrufen.

Die Einwilligung ist freiwillig. Ohne diese Einwilligungen kann Ihr ESA aber ggf. seine vertragliche Leistung nicht erbringen.

Ort, Datum, Unterschrift Anschlussnutzer

Ausfüllhinweise:

- Die in der Einwilligungserklärung verwendeten Begriffe referenzieren auf die der Erklärung zugrunde liegende [BNetzA-Festlegung BK6-20-160](#) bzw. [BNetzA-Festlegung BK6-22-128](#) sowie den für die Umsetzung der BNetzA-Festlegung relevanten [EDI@Energy-Dokumente](#).
- Mit * markierte Felder in der Einwilligungserklärung sind Pflichtangaben.
- Sofern für Marktllokationen oder Tranchen Messprodukte angefragt und übermittelt werden sollen, ist hierfür die separate „Einwilligungserklärung für Marktllokationen oder Tranchen“ zu verwenden.

b) Marktllokationen und Tranchen

**Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zur Übermittlung von Messprodukten durch den
Messstellenbetreiber an den Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers
für Marktllokationen und Tranchen**

Verarbeitung personenbezogener bzw. persönlicher Daten nach § 49 Abs. 2 Nr. 7 MsbG
und auf der Grundlage der DS-GVO zu Zwecken der Anfrage und Übermittlung von Messprodukten
gemäß BNetzA-Festlegung BK6-20-160

Anschlussnutzer	
Nachname, Vorname bzw. Firma *	
Korrespondenzanschrift	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers (ESA)	
Firma *	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Marktpartner-ID *	Angabe der BDEW-Codenummer (13-stellig)

Messstellenbetreiber des Anschlussnutzers (MSB)	
Firma *	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Marktpartner-ID *	Angabe der BDEW-Codenummer (13-stellig)

Gültigkeitszeitraum der Einwilligung zur Anfrage und Übermittlung von Messprodukten	
Beginn-Datum *	TT.MM.JJJJ
Ende-Datum	TT.MM.JJJJ

Angaben zu den Marktllokationen oder Tranchen	
Die Marktllokationen oder Tranchen, für welche Messwerte entsprechend den zutreffenden Messprodukten angefragt und übermittelt werden, sind der Anlage zur Einwilligungserklärung zu entnehmen.	

Angaben zu den Messprodukten		
Messprodukt-Code	Für den ESA verfügbare Messprodukte gemäß der EDI@Energy „Codeliste der Messprodukte“ , Version [1.0b] bzw. gemäß der EDI@Energy „Codeliste der Konfigurationen“ , Version [1.1a]	
9991 00000 074 7	Marktlotation Wirkarbeit Lastgang Verbrauch oder Erzeugung 1/4 stündlich, gem. Festlegung	☐
9991 00000 151 3	Marktlotation Wirkarbeit Zählerstandsgang Verbrauch oder Erzeugung 1/4 stündlich, tgl. 9:30 Uhr	☐
9991 00000 075 5	Tranche Wirkarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich, gem. Festlegung	☐

- Hiermit willige ich in die Übermittlung meiner Daten (insbesondere Messwerte entsprechend den Messprodukten) an den ESA durch den MSB ein. Soweit erforderlich, willige ich auch in die Erhebung der für das Messprodukt erforderlichen Daten ein.
- Zudem willige ich ein, dass mein ESA zur Verarbeitung meiner Daten (insbesondere Messwerte entsprechend der Messprodukten) als berechtigte Stelle im Sinne des § 49 Abs. 2 Nr. 7 MsbG berechtigt ist.

Der MSB übermittelt die Messwerte zu den angefragten Messprodukten gemäß den Regularien der BNetzA-Festlegung BK6-20-160, Anlage 2 bzw. der BNetzA-Festlegung BK6-22-128, Anlage 2, Wechselprozesse im Messwesen, Use-Cases „Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“ an den ESA.

Die in der Einwilligungserklärung aufgeführten Daten werden nur zur Vertragsdurchführung zwischen dem ESA und dem Anschlussnutzer verarbeitet. Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in der beigefügten Datenschutzhinweise.

Widerrufsbelehrung gemäß DS-GVO: Die Einwilligungen können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem ESA unter den oben genannten Kontaktdaten unter dem Stichwort „Datenschutz“ widerrufen. Die Einwilligung zu 1. können Sie auch direkt gegenüber Ihrem MSB widerrufen.

Die Einwilligung ist freiwillig. Ohne diese Einwilligungen kann Ihr ESA aber ggf. seine vertragliche Leistung nicht erbringen.

Ort, Datum, Unterschrift Anschlussnutzer

Ausfüllhinweise:

- Die in der Einwilligungserklärung verwendeten Begriffe referenzieren auf die der Erklärung zugrunde liegende [BNetzA-Festlegung BK6-20-160](#) bzw. [BNetzA-Festlegung BK6-22-128](#) sowie den für die Umsetzung der BNetzA-Festlegung relevanten [EDI@Energy-Dokumente](#).
- Mit * markierte Felder in der Einwilligungserklärung sind Pflichtangaben.
- Sofern für Messlokationen Messprodukte angefragt und übermittelt werden sollen, ist hierfür die separate „Einwilligungserklärung für Messlokationen“ zu verwenden.
-